

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 4; BErgG § 8

Es kommt nur darauf an, ob die im Bundesentschädigungsgesetz oder im Bundesergänzungsgesetz normierten Stichtagsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Dagegen ist nicht darauf abzustellen, ob das Fehlen einer Anspruchsvoraussetzung dieser Art auf einer Verfolgungsmaßnahme beruht. Die Verlegung des Wohnsitzes aus dem jetzigen Geltungsbereich des BEG in ein deutsches Gebiet außerhalb dieses Bereichs steht daher einer Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BErgG auch dann entgegen, wenn der Wohnsitzwechsel verfolgungsbedingt war.

BGH, Urt. v. 22. April 1964 - IV ZR 110/63 -

KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 110/63

Verkündet
am 22. April 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Greta L [REDACTED] geb. F [REDACTED], P [REDACTED],
S [REDACTED], Pr [REDACTED], CSR,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. April 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenborg,
Maß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

- 1a -

Die Revision der Klägerin gegen das Endurteil des
19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
1. Oktober 1962 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der
Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Klägerin ist die Alleinerbin ihrer am [REDACTED]. [REDACTED] 1880 geborenen und am [REDACTED]. Oktober 1959 verstorbenen Mutter Anna F[REDACTED] geb. C[REDACTED], die zum Kreise der rassistisch Verfolgten gehörte. Die Erblasserin wohnte bis zum 17. August 1938 in B[REDACTED]-St[REDACTED]. Von dort zog sie am 18. August 1938 nach B[REDACTED] [REDACTED], R[REDACTED] Straße [REDACTED], um. Von hier aus wurde sie am 30. Juni 1943 in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert, wo sie bis Kriegsende blieb. Danach lebte sie in einem jüdischen Altersheim in Prag und schließlich bis zu ihrem Tode in der Anstalt der Sozialfürsorge der B[REDACTED] Br[REDACTED] in T[REDACTED].

Die Entschädigungsbehörde hat der Erblasserin auf ihren Antrag vom 6. Februar 1952 hin durch Bescheid vom 13. November 1958 nach den Bestimmungen des Berliner Entschädigungsgesetzes Kapitalentschädigung, Rente und Heilbehandlung wegen des verfolgungsbedingten Zustandes nach einer Oberschenkelhalsfraktur links zugebilligt und gemäß § 16 a BerLEG die Entschädigungsbeträge mit Rücksicht auf eine der Erblasserin gewährte Elternteilrente gekürzt.

Mit der Klage hat die Erblasserin Entschädigungsleistungen wegen des Gesundheitsschadens nach den Bestimmungen des BERGG unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % begehrt. Sie hat vorgetragen, ihre Wohnung in der

R[REDACTED] Straße könne nicht als letzter inländischer Wohnsitz vor der Deportation angesehen werden, da sie nur aus Verfolgungsgründen von B[REDACTED]-St[REDACTED] dorthin gezogen sei.

Nach dem Tode der Erblasserin hat die Klägerin den Rechtsstreit fortgeführt und vorgetragen, die "diplomatische Klausel" des § 4 BEG sei nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1961 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Bei Anwendung der Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes auf die Ansprüche der Erblasserin ergebe sich unter Berücksichtigung einer Gesamterwerbsminderung von 80 %, unter Zugrundelegung der in § 32 BEG vorgesehenen Mindestrenten und unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge, ein auf sie, die Klägerin, übergegangener Anspruch auf rückständige Leistungen in Höhe von 32.194 DM.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 32.194 DM an sie zu verurteilen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, die Erblasserin habe die gesetzlichen Wohnsitzvoraussetzungen des BEG 1956 nicht erfüllt, desgleichen nicht die Voraussetzungen des § 8 BEG 1953. Es sei unerheblich, daß die Erblasserin bis 1938 in B[REDACTED]-St[REDACTED] gewohnt und diese Wohnung unter dem Druck der nationalsozialistischen Verfolgung aufgegeben habe.

Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Nach der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG besteht Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verfolgte vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, es sei denn, daß er im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Die Erblasserin, die keine der in § 4 BEG normierten sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, hat den Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr erlebt. In einem solchen Falle entfällt nach dem Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG der Entschädigungsanspruch dann, wenn, wie hier, der Erbe im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gebiet hat, mit dessen Regierung die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 7. März 1962 - IV ZR 245/61 -, IM Nr. 22 zu § 4 BEG 1956 = RzW 1962, 353 Nr. 11, ausgesprochen. Der Senat hat diese

Auffassung mit der Erwägung begründet, daß dann, wenn eine Veränderung der räumlichen Beziehungen durch den Verfolgten selbst nicht mehr in Betracht kommt, die zur Zeit der Entscheidung bestehende Beziehung des Erben zu diesem Gebiet die frühere Verbindung des Verfolgten mit dem Altreichsgebiet zurücktreten läßt.

Die sog. "diplomatische Klausel" des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG war dem Bundesergänzungsgesetz fremd. Die hier in Betracht kommende Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BErgG bestimmte, daß ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn der Verfolgte vor dem 1. Januar 1947 verstorben oder ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist, aber seinen letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Diese Bestimmung ist als Anspruchsgrundlage in Art. III Nr. 1 ÄndG für diejenigen Verfolgten aufrechterhalten geblieben, die in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 30. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes verlegt haben. Letztere Voraussetzung erfüllt die Erblasserin nicht.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1961 - 1 BvL 17/58 und 1 BvL 20/58 (BGBl I 1347; RzW 1961, 374 Nr. 16) ist jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 1 c, zweiter Halbsatz BEG insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und deshalb nichtig, als er in Verbindung mit Art. III Nr. 1 des Dritten ÄndG-BErgG Entschädigungsansprüche solcher Verfolgter ausschließt, die vor dem 1. Januar 1947 aus dem Geltungsbereich des BErgG ausgewandert sind

und im Zeitpunkt der Entscheidung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Polen oder Ungarn haben. Es liegt nahe, die Nichtigkeit der Regelung auch dann zu bejahen, wenn der Berechtigte nicht in einem der vorgenannten Länder, sondern in einem anderen, auch unter die "diplomatische Klausel" fallenden Land lebt. Einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch nicht. Denn das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Erblasserin ihren letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BÉrgG hatte und somit die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes bestimmte Anspruchsvoraussetzung erfüllte, ohne Rechtsirrtum verneint.

2. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Erblasserin im Jahre 1938 ihren alten Wohnsitz in B- -St- aufgegeben und einen neuen Wohnsitz in der R- Straße in Berlin O 112 begründet. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die Erblasserin habe, nachdem die Kündigung vom Vermieter ausgesprochen und von ihr angenommen worden sei, in der R- Straße mit Mietvertrag vom 18. August 1938 eine neue Wohnung gemietet und diese nach Aufgabe der bisherigen bezogen. Dort habe sie gemeinsam mit ihren Kindern bis zu ihrer Deportation gewohnt. Damit habe sie diesen Wohnsitz nicht nur vorübergehend zum Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse gemacht. Ihre etwa bestehende Absicht, bei sich bietender Gelegenheit diese Wohnung wieder aufzugeben, ändere nichts daran, daß sie jedenfalls vom August 1938 an dort gewohnt habe. Die Wohnung in B- -St- habe sie völlig aufgegeben. Dabei habe sie den rechtsgeschäftlichen Willen bekundet, diese Wohnung nicht mehr als Mittelpunkt ihres

Lebens anzusehen. In dem Umzug könne keine gewaltsame, für die Frage des Wohnsitzes rechtlich unbeachtliche Verbringung gesehen werden. Die Erblasserin sei nicht von einer der in § 2 Abs. 1 BEG genannten Personen, Dienststellen oder Behörden zwangsweise aus St. [REDACTED] ausgewiesen und nach B. [REDACTED] eingewiesen worden. Sie habe sich selbst eine andere Wohnung gesucht, die sie zufällig in B. [REDACTED] gefunden habe, wie dies auch ebenso zufällig in einem anderen B. [REDACTED] Stadtteil hätte der Fall sein können. Selbst wenn aber die Kündigung durch den St. [REDACTED] Vermieter als eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne von § 2 BEG anzusehen wäre, so ändere dies nichts daran, daß die Erblasserin den alten Wohnsitz aufgegeben und tatsächlich und rechtlich einen neuen in der R. [REDACTED] Straße begründet habe. Auch der Verfolgte, der zur Auswanderung aus Deutschland gezwungen worden sei, habe nicht aus eigener freier Entschloßung gehandelt. Trotzdem sei mit der Auswanderung gleichzeitig die Aufgabe des inländischen und die Begründung eines neuen ausländischen Wohnsitzes verbunden gewesen.

3. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet.

a) Die Revision meint, die Kündigung sei als Gewaltmaßnahme anzusehen, weil es dem Willen der nationalsozialistischen Machthaber entsprochen habe, die jüdische Bevölkerung aus den sog. besseren Wohngegenden, zu denen B. [REDACTED]-St. [REDACTED] gehört habe, zu entfernen. Da die Erblasserin, die sich gegen die Kündigung nicht habe wehren können, unter Zwang gehandelt habe, könne ihr, ähnlich wie bei den deportierten Verfolgten, ein rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Wille zur Aufgabe des bisherigen

Wohnsitzes nicht unterstellt werden. Sie habe vielmehr den Willen gehabt, zu gegebener, möglichst naher Zeit in die alte Wohnung zurückzukehren. Die Wohnung in der Ri[REDACTED] Straße, einer damals eng bewohnten Gegend, sei nur ein ausgebauter Kohlenladen gewesen. Hier habe sich die Klägerin nur für die Zeit der Judenverfolgung tarnen wollen. Unter diesen Umständen könne in dem - unvermeidlichen - Abschluß eines Mietvertrages die Äußerung des Willens, in der gemieteten Wohnung einen neuen Wohnsitz zu begründen, nicht gesehen werden.

Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Mai 1961 - V ZR 154/59 -, IM Nr. 2 zu § 7 BGB, haben die Begründung und die Aufhebung des Wohnsitzes neben dem objektiven Erfordernis der Begründung oder der Beendigung der räumlichen Beziehungen das subjektive Erfordernis eines hierauf gerichteten Willens zur Voraussetzung. Ob ein Ort in diesem Sinne subjektiv wie objektiv zum Lebensmittelpunkt gemacht oder als solcher aufgegeben wird, ist eine Tatfrage des Einzelfalles. Der Umstand, daß ein Verfolgter seinen bisherigen Wohnsitz nur unter dem Druck der nationalsozialistischen Verfolgung, also auf Grund einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG, verlassen und sich anderswo einen anderen Lebensmittelpunkt gesucht hat, steht der Annahme, daß er seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben und einen neuen begründet hat, nicht entgegen. So hat in aller Regel der Verfolgte mit der Auswanderung seinen bisherigen inländischen Wohnsitz aufgegeben und einen neuen im Ausland begründet, sofern nicht, wie in dem vom Bundesgerichtshof im vorerwähnten Urteil entschiedenen Fall, besondere Umstände vorliegen, die die Annahme des Willens zur Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes rechtfertigen.

Hier kann davon ausgegangen werden, daß der Vermieter die Kündigung zumindest mit Billigung der nationalsozialistischen Machthaber ausgesprochen hat und daß die Erblasserin diese Kündigung unter dem Druck der Verfolgung hat hinnehmen müssen. Gleichwohl kann jedoch, entgegen der Meinung der Revision, eine solche Maßnahme nicht einer Deportation gleichgestellt werden. Desgleichen kann nicht von einer zwangsweisen Einweisung in die in der R. Straße gelegene Wohnung gesprochen werden, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Erblasserin sich selbst diese Wohnung gesucht und hierüber einen Mietvertrag abgeschlossen hat. Die Erblasserin ist sodann mit ihren Angehörigen in diese Wohnung gezogen und dort bis zu ihrer Deportation geblieben. Die Klägerin trägt selbst nicht vor, daß die Erblasserin beim Einzug in die Wohnung hinsichtlich der Rückkehr in die frühere Wohngegend eine feste zeitliche Vorstellung hatte oder haben konnte. Dazu kommt, daß die Erblasserin in dieser früheren Wohngegend weder ein ihr gehöriges Hausgrundstück noch sonstiges Vermögen hatte. Auch ihre Angehörigen befanden sich nicht mehr dort. Unter diesen Umständen kann der bloße Wunsch, bei einer sich einmal bietenden, zeitlich aber in keiner Weise bestimmbar Gelegenheit wieder in diese Gegend zu rückzukehren, zur Annahme der Beibehaltung des Wohnsitzes in dieser Gegend nicht ausreichen. Denn der Wohnsitz bestimmt sich in aller Regel nach der Wohnung als dem Schwerpunkt der Lebensverhältnisse einer Person. Ob als Ort des Wohnsitzes der Ort im Raum, nämlich der Flächenabschnitt, auf dem sich die Wohnung befindet (so das Bundesverwaltungsgericht in BVerwG E5/102) oder das Ortsganze, die Ortschaft, in der die Wohnung gelegen ist, anzusehen ist, mag hier offen bleiben (vgl. RGZ 67, 191 ff).

Denn selbst wenn letzterer Ansicht beizutreten ist, so kann doch in einer Großstadt die wie damals Berlin, in verschiedene Verwaltungs- und Gerichtsbezirke eingeteilt war, jeweils ein anderer Wohnsitz in den einzelnen Bezirken begründet worden sein (vgl. z.B. § 15 Abs. 2 EheG). Daher ist auch die Verlegung einer Wohnung in einen anderen Bezirk derselben Großstadt als Wohnsitzwechsel anzusehen.

Aus diesen Gründen ist die Annahme des Berufungsgerichts, die Erblasserin habe den früheren Wohnsitz in B- -St- aufgegeben und in der R- Straße einen neuen Wohnsitz begründet, rechtlich nicht zu be-
anstanden.

Die Erblasserin hat somit ihren letzten Wohnsitz vor ihrer Deportierung im nunmehrigen sowjetisch besetzten Sektor B- , also nicht im Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes, gehabt. Sie erfüllt also nicht die Anspruchsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BErgG.

b) Die Revision macht weiter geltend, der Anspruch könne nicht am Verlust des Wohnsitzes im Geltungsbereich des BErgG scheitern, weil der Wohnsitzwechsel auf einer Verfolgungsmaßnahme beruhe. Auch insoweit kann der Auffassung der Revision nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber ist in § 4 BEG wie auch schon in § 8 BErgG vom subjektiv-persönlichen Territorialitätsprinzip ausgegangen. Er knüpft, sofern nicht die besonderen Bestimmungen der §§ 150, 160, 167 BEG in Betracht kommen, an den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Altreichsgebiet oder im Geltungsbereich des

Bundesentschädigungsgesetzes an. Dabei ist jedoch nach dem Grundgedanken des Gesetzes der Verlust des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes unschädlich, wenn er durch Tod, Auswanderung, Deportation oder Ausweisung eingetreten ist. Diese Vorgänge, an die das Gesetz anknüpft, beruhen zwar häufig auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen und ihren Auswirkungen. Jedoch stellt der Gesetzgeber, soweit nicht besondere Bestimmungen, wie die den Anspruch auf Soforthilfe regelnde Vorschrift des § 141 BEG oder die Vorschriften der §§ 150 ff BEG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, eingreifen, nicht darauf ab, ob die Begründung oder der Verlust des Wohnsitzes auf Verfolgungseinflüsse zurückzuführen sind. So ist es für die Anspruchsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG nicht erforderlich, daß die Auswanderung oder die Deportation auf einer Verfolgungsmaßnahme beruht (vgl. die Senatsurteile RZW 1957, 275 Nr. 21 und 1961, 546 Nr. 11). Andererseits kennt das Gesetz auch keine Fiktion des Inhalts, daß eine durch Verfolgungsmaßnahmen verhinderte Auswanderung als tatsächliche Auswanderung anzusehen ist (Senatsurteil RZW 1960, 85 Nr. 34). Es kommt somit lediglich darauf an, ob die im Bundesentschädigungsgesetz oder im Bundesergänzungsgesetz normierten Stichtagsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Dagegen ist nicht darauf abzustellen, ob das Fehlen der Anspruchsvoraussetzung auf einer Verfolgungsmaßnahme beruht. Deshalb kann auch ein verfolgungsbedingter Wohnsitzwechsel, der hier, da es sich um eine Wohnsitzverlegung innerhalb derselben Stadt handelt, keine Auswanderung darstellt, nicht als ungeschehen angesehen werden. Daher kann hier auch, entgegen der Meinung der Revision, der Grundgedanke des § 9 Abs. 2 BEG nicht durchgreifen.

Die Verlegung des Wohnsitzes aus dem jetzigen Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes in ein deutsches Gebiet außerhalb dieses Bereichs steht somit einer Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BErgG auch dann entgegen, wenn der Wohnsitzwechsel verfolgungsbedingt war.

c) Die Revision macht weiter geltend, die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen seien hier nach dem Berliner Entschädigungsrecht gegeben und daher auch für die im BErgG vorgesehene Regelung zu bejahen. Dieser Auffassung der Revision kann angesichts des eindeutigen Wortlauts der Bestimmung des § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht gefolgt werden. Zudem kann gemäß § 222 BEG die Revision nicht auf eine Verletzung landesrechtlicher Vorschriften gestützt werden.

4. Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt, muß deren Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf